Bestellschein

Vertragsnummer (falls bereits vorhanden) ☐☐☐☐☐☐☐-000☐

mit Einzugsermächtigung für Zeitkarten mit einem Geltungszeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Der Bestellschein kann online, persönlich oder postalisch unter Beifügung der ggf. erforderlichen Nachweise eingereicht werden. Die Chipkarte mit dem elektronischen Fahrschein wird zu Vertragsbeginn zugesandt. Der Versand der Wertabschnitte erfolgt in zwei Lieferungen zum Vertragsbeginn und zur Mitte der Vertragslaufzeit. Vorab wird klargestellt, dass einvernehmlich zur Vereinheitlichung und aus prozessökonomischer Sicht der Terminus „Kunde", „Abonnent", „Gesetzlicher Vertreter" sowie „Kontoinhaber" verwendet wird, auch wenn eine andere Rechtsform bzw. ein anderes Geschlecht dahinter steht.

Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Persönliche Zeitkarten (bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)
- ☐ Schülerticket Berlin AB
- ☐ Monatskarte für Auszubildende / Schüler (bitte Tarifbereich benennen)
- ◪ VBB-Abo 65plus (VBB-Gesamtnetz)

Übertragbare Zeitkarten
- ☐ VBB-Umweltkarte (bitte Tarifbereich benennen)
- ☐ 10-Uhr-Karte (Berlin AB, BC oder ABC benennen)

Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Persönliche Zeitkarten (bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)
(nur möglich für ◪ hinterlegte Tarifbereiche)
- ◪ Monatskarte für Auszubildende / Schüler (bitte Tarifbereich benennen)
- ◪ VBB-Abo 65plus (VBB-Gesamtnetz)

Übertragbare Zeitkarten
- ☐ VBB-Umweltkarte (bitte Tarifbereich benennen)
- ☐ 10-Uhr-Karte (Berlin AB, BC oder ABC benennen)

Tarifbereiche Berlin: [1] Bitte Landkreise bzw. Kreisfreie Stadt benennen (siehe Anlage).
☐ AB, ☐ BC, ☐ ABC, ◪ ABC + 1 Landkreis[1]: ☐☐☐, ◪ ABC + 2 Landkreise[1] bzw. 1 Landkreis + 1 Kreisfreie Stadt[1]: ☐☐☐☐☐

Tarifbereich: ◪ VBB-Gesamtnetz

Abonnementbeginn ☐☐☐☐ (Monat Jahr) ☐ Neuer Abonnement-Kunde ☐ Änderung des bestehenden Abonnements ☐ Verlängerung des Abonnements

Persönliche Angaben des Kunden ☐ weiblich ☐ männlich ☐ Firma/Behörde (**bitte deutlich schreiben** und beachten: ä, ö, ü = ein Buchstabe)

Titel | Geburtsdatum | Handelsregisternummer

Vorname | Name

Straße, Hausnummer | c/o wohnt bei

PLZ, Ort | Telefon*

E-Mail*

*freiwillige Angabe

Gesetzlicher Vertreter ☐ Erziehungsberechtigter ☐ Vormund ☐ Geschäftsführer ☐ weiblich ☐ männlich (bitte beachten: ä, ö, ü = ein Buchstabe)

Vorname | Name

Straße, Hausnummer | c/o wohnt bei

PLZ, Ort | Geburtsdatum

Nur für Neukunden im Abonnement

SEPA-Basislastschriftmandat/Einzugsermächtigung zu Gunsten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), 10096 Berlin, Gläubiger Identifikationsnummer DE75BVG00000050320. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die BVG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Geldinstitut an, die von der BVG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(**bitte deutlich schreiben** und beachten: ä, ö, ü = ein Buchstabe)

IBAN

Name des Geldinstituts | BIC, nur erforderlich bei Konten außerhalb Deutschlands

Vorname, Name | Geburtsdatum

Straße, Hausnummer | PLZ, Ort

Datum | X Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

Ihre o.g. Daten werden gem. Art. 6 (1) 1b) DSGVO zur Bestellung, Abwicklung und Beendigung des Abonnements (inkl. Betreuung und Information zum Abonnement) durch die BVG erhoben und durch die in der BVG zuständigen Stellen verarbeitet. Hierfür können Daten auch an von uns beauftragte Dienstleister übermittelt werden. Die Daten werden solange gespeichert, wie sie für den Vertragszweck oder aus gesetzlichen Gründen (z. B. des Steuerrechts) benötigt werden. Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, **Widerspruch** und Beschwerde (Art. 15ff, 77 DSGVO) bleiben unberührt. Zusätzliche Hinweise finden Sie unter www.bvg.de/datenschutz. Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen. Ich erkenne den Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils geltenden Fassung an. Der VBB-Tarif ist in allen BVG Verkaufsstellen, unter www.BVG.de und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Datum | X Unterschrift des Antragstellers/gesetzlichen Vertreters

Bitte nur das Original einreichen. Der Durchschlag ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Diese Spalte wird von der BVG ausgefüllt

Bestellschein entgegengenommen

- ☐ Schülerausweis I lag vor
- ☐ Kundenkarte ausgestellt
- ☐ sonstiger Nachweis – bitte nennen

Personalausweis lag vor
- ☐ des Kunden
- ☐ des gesetzlichen Vertreters

Datum

Name/Dienstausweisnummer

befristet bis Stempelabdruck

☐ Startkarte ausgestellt

Nummer der Startkarte

Startkarte gültig:

von

bis

Datum

Startkarte und Quittung erhalten (Unterschrift des Antragstellers)

☐ EUR

Gesamtbetrag für Startkarte erhalten

Name/Dienstausweisnummer

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Ramona Pop
Vorstand
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta (Vorsitzende),
Dr. Henrik Haenecke, Dirk Schulte
Sitz
Berlin, AG Charlottenburg, HRA 31152

Abo-Service
Postanschrift
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
FVM-V4 (43340)
10096 Berlin

E-Mail
abonnement@bvg.de
Internet
www.BVG.de

Telefon
030 19449
Telefax
030 256-20149

Bedingungen zum Erwerb persönlicher Zeitkarten im Abonnement

Persönliche Zeitkarten im Abonnement bestehen aus einer personengebundenen Chipkarte mit EFS. Abonnements für persönliche Zeitkarten können in allen BVG Kundenzentren, BVG Service-Schaltern und in Reisemärkten (ausgenommen private Verkaufsstellen, z. B. Kioske) durch die nachstehend aufgeführten Berechtigten beantragt werden. Die Berechtigung ist durch den Antragsteller nachzuweisen. Ein Lichtbild ist in jedem Fall erforderlich. In den BVG Kundenzentren besteht die Möglichkeit, ein Bild sofort zu erstellen. Die Übermittlung von Lichtbildern und Nachweisen ist auch telekommunikativ möglich.

VBB-Abo 65plus

Zur Nutzung des VBB-Abo 65plus sind alle Personen berechtigt, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind. Die Berechtigung ist durch Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch den Antragsteller nachzuweisen.

Schülerticket Berlin

Schülertickets Berlin für die Tarifteilbereiche Berlin AB werden nur an Schüler mit gültigem Berliner Schülerausweis I ausgegeben. Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können ohne besonderen Nachweis bis zur Einschulung Schülertickets nutzen.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler erhalten schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren. Der Berechtigungsnachweis wird durch entsprechende Bestätigung einer allgemeinbildenden Schule oder einer gleichgestellten Einrichtung unter dem Punkt „Erklärung“ auf diesem Bestellschein erbracht. Diese Bestätigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Darüber hinaus sind folgende Personen ab 15 Jahren zum Erwerb einer Monatskarte für Auszubildende/Schüler berechtigt, wenn die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ (1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien (außer Verwaltungsakademien, Volkshochschulen/Landesvolkshochschulen);
- ☐ (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern der Besuch dieser Einrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- ☐ (3) Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife oder des Mittleren Schulabschlusses besuchen;
- ☐ (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung gemäß Handwerksordnung ausgebildet werden;
- ☐ (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- ☐ (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- ☐ (7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- ☐ (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Für den unter (6) aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Als Nachweis der Berechtigung ist für die Ziffern (1) bis (7) durch die Ausbildungsstätte, für Ziffer (8) durch den Träger des jeweiligen sozialen Dienstes, unter dem Punkt „Erklärung“ auf diesem Bestellschein zu bestätigen, dass die zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bestätigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben bei Abgabe dieses Bestellscheines ihren Ausbildungsvertrag (ggf. mit Nachträgen) sowie ein Personaldokument vorzulegen.
Studenten müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen.

Erklärung

der Ausbildungsstätte:
Die Voraussetzungen sind erfüllt.
Die Ausbildungszeit endet am:

der Schulverwaltung:
Die Voraussetzungen sind erfüllt.

Datum/Unterschrift/Stempel

Auszug aus dem „Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen“ (VBB-Tarif, Anlage 5) – Stand 01.08.2018*

Bedingungen für Abonnements

1 Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

Fahrausweise im Abonnement werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden in zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt. Für bestimmte persönliche Fahrausweise, die nicht als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

2 Fahrausweise im Abonnement

2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

– Monatskarten VBB-Umweltkarten
– 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
– 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
– 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

– Monatskarten für Auszubildende/Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
– Schülertickets Berlin und Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
– VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
– VBB-Abo 65vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen.

2.2 Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit jährlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

– Monatskarten VBB-Umweltkarten
– 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
– 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
– 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

(b) persönliche Zeitkarten

– Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
– Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
– VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
– VBB-Abo 65vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Bankkonto, ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Kontoinhabers in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein SEPA-Basislastschriftmandat des Kontoinhabers zur Legitimation des Einzuges fälliger Forderungen durch das Verkehrsunternehmen. Für die Erteilung des Mandates ist der dafür bestimmte Bestellschein bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden und dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats zu übermitteln. Die Übermittlung des schriftlichen Mandates kann durch persönliche Übergabe an ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens oder per Post sowie auch telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Die Übermittlung von Lichtbildern oder Nachweisen ist auch telekommunikativ möglich.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Änderung des Abonnementvertrages eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben) und der Bankverbindung des Kunden sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform (z. B per E-Mail) mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen und der Verlust der Wertabschnitte oder Chipkarte (EFS) auf Grund der fehlenden Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden.

4 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Startkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement beantragt wurde und die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß Punkt 3 vorliegen. Die Startkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements, jedoch nicht der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit.

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte bzw. bei Schülertickets in Berlin gemäß Teil B Punkt 5.2.5.2.1 in Verbindung mit dem Berliner Schülerausweis I gültig. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind. Startkarten für das Schülerticket in Berlin gemäß Teil B Punkt 5.2.5.2.1 werden nicht vor dem 01.08.2018 ausgegeben.

Startkarten werden nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument und ggf. eine Vollmacht vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:

Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 1/365.

Der so ermittelte Tagespreis wird in der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert.

Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der ersten Abbuchung des Betrages für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei außerordentlicher Kündigung gemäß Punkt 10.4 vorgenommen.

Bei Verlust von Startkarten wird kein Ersatz geleistet.

Bei Abonnements, für die Chipkarten mit EFS ausgegeben werden, können Startkarten ebenfalls als EFS auf der Chipkarte gespeichert werden. Bei Verlust von Chipkarten gilt Punkt 9.

5 Erhalt Chipkarte mit EFS bzw. der Wertabschnitte

a) Chipkarte

Die Chipkarte mit dem für den Vertragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform (z. B per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren.

Die Chipkarte kann zudem in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden. Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich automatisch die Gültigkeit des EFS.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform (z. B per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens anzuzeigen.

Die Daten auf der Chipkarte können in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

b) Wertabschnitte

Die für den Vertragszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in zwei oder mehr Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferung der Wertabschnitte das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform (z. B per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren.

Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die auf dem Wertabschnitt angegebene Abonnement-Nummer in das hierfür vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

6 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Die jeweils geltenden Gesamtbeträge für Abonnements sind in der Anlage 4 des VBB-Tarifs in seiner jeweils geltenden, veröffentlichten Fassung aufgeführt.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt werden.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (gemäß Punkt 10).

Bei erstmaligem oder erneutem Abschluss eines Abonnementvertrages erhält der Kunde im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens spätestens 5 Bankarbeitstage vor der ersten Abbuchung eine Information über Abbuchungszeitpunkt und Höhe des Lastschrifteinzuges.

7 Verlängerung der Verträge

Abonnementverträge für übertragbare Zeitkarten sowie für das VBB-Abo 65plus und das VBB-Abo 65vorOrt verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht gemäß Punkt 10 gekündigt werden.

Die Abonnements für Auszubildende/Schüler (ausgenommen Schülertickets Berlin sowie Schülertickets Potsdam) enden grundsätzlich nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Die Abonnements für Schülertickets Berlin sowie für das Schülerticket Potsdam verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende von einem der Vertragspartner in Textform (z. B per E-Mail) gekündigt werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres endet das Abonnement, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung entsprechend Teil B, Punkt 5.2.5.2 des VBB-Tarifs nach. In diesem Fall verlängert sich das Abonnement entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Zeitkarten ist der Abonnent zur unverzüglichen Mitteilung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen verpflichtet.

8 Änderung der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats gestellt wird in Textform (z. B per E-Mail)] und soweit der Kunde die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt. Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen Abonnements erfolgt tagesgenau entsprechend der Regelung in Punkt 4. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt.

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung sowie zwischen monatlicher und jährlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

9 Ersatz Chipkarten mit EFS und Wertabschnitten

a) Chipkarten

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen bzw. eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden unaufgefordert oder gemäß Beantragung eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 2.2 (b) nach Vorlage eines Lichtbildes. Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

b) Wertabschnitte

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

10 Kündigung der Verträge

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. per E-Mail).

10.1 Ordentliche Kündigung

Abonnementverträge können mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

10.2 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Abonnementvertrag kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig gekündigt werden, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte mit EFS an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Wird die Kündigung und Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung gilt das Datum des Poststempels), so ist die Kündigung zum Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Abonnementvertrages berechtigt:

– bei durch den Kunden zu vertretender Rücklastschrift oder
– bei Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandates bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

Der Abonnent hat die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

10.4 Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraums (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur erfolgten Rückgabe der Wertabschnitte bzw. bis zur Sperrung des EFS der Chipkarte) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der entsprechenden Monatskarten ohne Abonnement.

Bei einer außerordentlichen Kündigung (mit Ausnahme des VBB-Abos 65plus und des Schülertickets Potsdam) wird für jeden Nutzungstag 1/365 des 12-fachen Preises der entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 708,00 EUR, bei einer außerordentlichen Kündigung des Schülertickets Potsdam wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 300,00 EUR und bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65 vorOrt wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 388,00 EUR berechnet.

Die vorstehende Berechnung nach Nutzungstagen ist jeweils der Höhe nach begrenzt auf den gesamten Abonnementpreis des vorzeitig beendeten Vertragsjahres.

Verkehrsunternehmen, die in zehn Monatsraten abbuchen, nehmen keine Nachbelastungen vor, da der monatliche Abonnementbetrag dem Preis der Monatskarte entspricht.

Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Betrag abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet.

10.5 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

11 Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbetrages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug des Bearbeitungsentgeltes von mindestens 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.

12 Schnupper-Abonnements

Verkehrsunternehmen können Schnupper-Abonnements anbieten. Es gilt drei aufeinanderfolgende Monate in ausgewählten Zeiträumen.

Der Preis für das dreimonatige Schnupper-Abonnement entspricht 3/12 des Preises für das Abonnement mit monatlicher Abbuchung des entsprechenden räumlichen Geltungsbereiches und wird in drei monatlichen Teilbeträgen abgebucht.

Ein Schnupper-Abonnement kann für übertragbare Zeitkarten wie die VBB-Umweltkarten und die 8/9/10 Uhr-Karten sowie für das VBB-Abo 65plus ausgegeben werden (gemäß VBB-Tarif, Teil B, Punkte 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.6).

Ein Schnupper-Abonnement wird ausschließlich als VBB-fahrCard ausgegeben und kann immer nur zum Monatsersten während des Angebotszeitraumes beginnen.

Nach drei Monaten erfolgt die automatische Überführung vom Schnupper-Abonnement in das reguläre Abonnement.

Fahrgäste, die nach dem dreimonatigen Schnupper-Abonnement keine Überführung in das reguläre Abonnement wünschen, müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schnupper-Abonnements kündigen.

Eine Kündigung wird ausschließlich nach Ablauf der drei Monate wirksam.

* vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörde

Tarifbereiche

Anlage

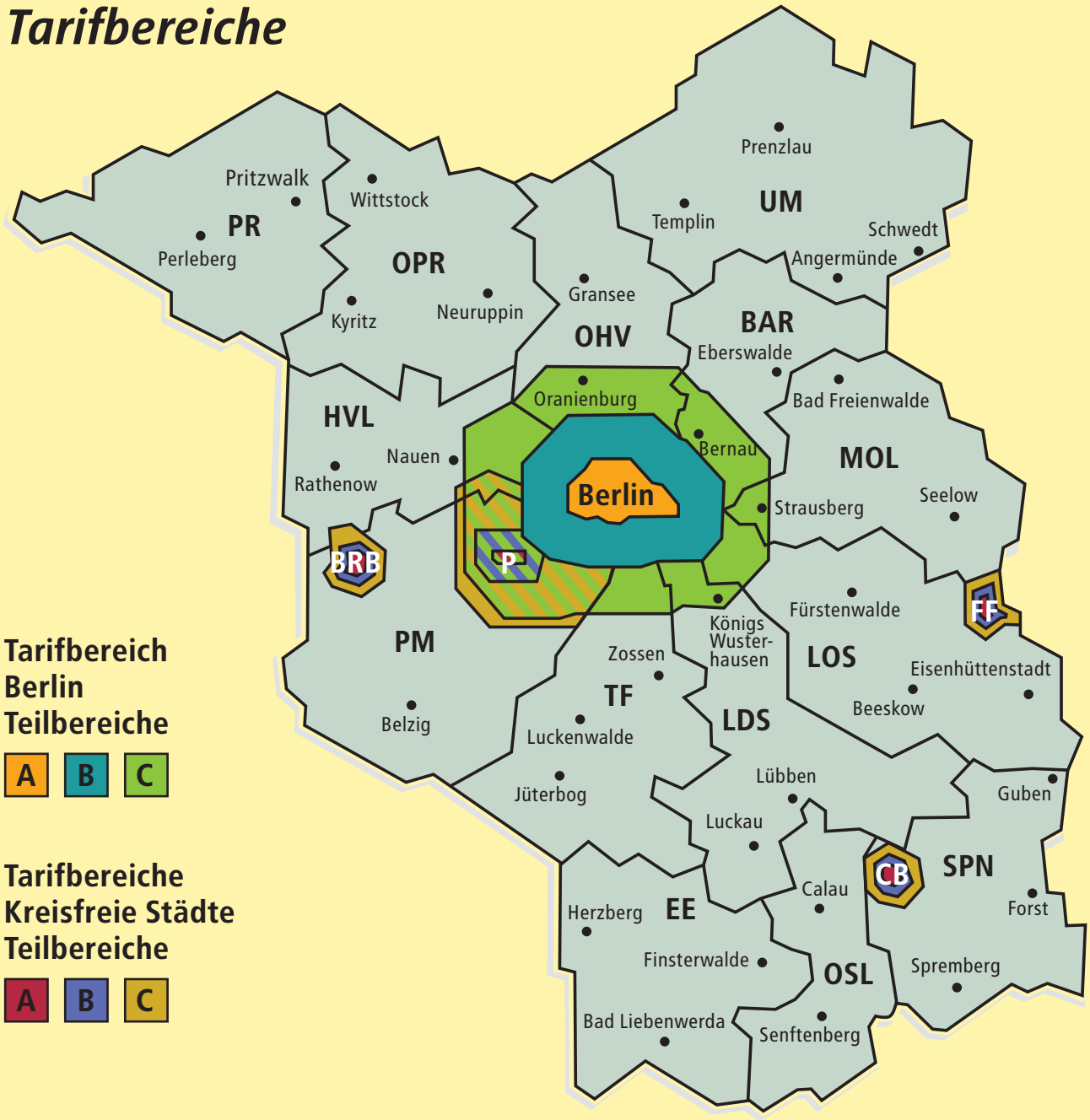

Tarifbereich Berlin Teilbereiche

A B C

Tarifbereiche Kreisfreie Städte Teilbereiche

A B C

Übersicht über die Landkreise/Kreisfreie Städte im Tarifgebiet des VBB in Berlin und Brandenburg

BAR	Landkreis Barnim	PM	Landkreis Potsdam-Mittelmark
EE	Landkreis Elbe-Elster	PR	Landkreis Prignitz
HVL	Landkreis Havelland	SPN	Landkreis Spree-Neiße
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald	TF	Landkreis Teltow-Fläming
LOS	Landkreis Oder-Spree	UM	Landkreis Uckermark
MOL	Landkreis Märkisch-Oderland	BRB	Kreisfreie Stadt Brandenburg a. d. H.
OHV	Landkreis Oberhavel	CB	Kreisfreie Stadt Cottbus
OPR	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	FF	Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)
OSL	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	P	Kreisfreie Stadt Potsdam

BVG

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Abo-Preise im Überblick

Zeitkarten mit einem Geltungszeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten – Preise in Euro

	Berlin AB	Berlin BC	Berlin ABC	Berlin ABC + 1 Landkreis	Berlin ABC + 2 Landkreise bzw. 1 Landkreis u. 1 Kreisfreie Stadt	Gesamtnetz Verbundgebiet
VBB Umweltkarte						
Abbuchung 1 x jährlich	728,00	794,00	961,00	1.299,80	1.622,90	1.954,60
Abbuchung in 12 Monatsraten[1)]	761,00	809,00	992,00	1.340,00	1.673,00	2.015,00
10-Uhr-Karte						
Abbuchung 1 x jährlich	531,00	575,00	693,00	–	–	–
Abbuchung in 12 Monatsraten[1)]	547,00	588,00	711,00	–	–	–
Schülerticket[2)]						
Abbuchung in 12 Monatsraten[1)]	204,00	–	–	–	–	–
Monatskarte für Auszubildende/Schüler						
Abbuchung 1 x jährlich	–	–	–	974,90	1.214,40	1.465,70
Abbuchung in 12 Monatsraten[1)]	534,00	625,00	760,00	1.005,00	1.252,00	1.511,00
VBB-Abo 65plus[3)]						
Abbuchung 1 x jährlich	–	–	–	–	–	593,00
Abbuchung in 12 Monatsraten[1)]	–	–	–	–	–	612,00

1) Die Abbuchung des Gesamtbetrages erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen.
2) Für Schüler an Berliner Schulen: Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Berliner Schülerausweises I.
3) Für alle Personen ab 65 Jahren (Altersnachweis durch Vorlage eines Personaldokumentes).
Stand: VBB-Tarif 1. August 2018 (vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörde). Bitte berücksichtigen Sie nach diesem Stand eventuelle Tarifänderungen!

BVG Service

Hier finden Sie Service und mehr ...

Kundenzentren mit Abo-Service

BVG Zentrale Holzmarktstr. 15–17
(Am S+U-Bhf Jannowitzbrücke)

S+U-Bhf Alexanderplatz
(Zwischendeck Richtung U8)

Am S-Bhf Köpenick
(Elcknerplatz 6)

Am S-Bhf Marzahn
(Marzahner Promenade 1/ Busbahnhof)

U-Bhf Rathaus Spandau
(in der Vorhalle)

Am S+U-Bhf Rathaus Steglitz
(Im EKZ „Das Schloss" 1. OG)

Am U-Bhf Alt-Tegel
(Berliner Str. 1 A)

S+U-Bhf Zoologischer Garten
(U2 Richtung Pankow)

Service-Schalter

U Wittenbergplatz

Service-Punkt:
U Hermannplatz

Reisemärkte

U-Bhf Alexanderplatz
U-Bhf Alt-Mariendorf
U-Bhf Alt-Tegel
U-Bhf Fehrbelliner Platz
U-Bhf Frankfurter Allee
U-Bhf Hellersdorf
U-Bhf Jakob-Kaiser-Platz
U-Bhf Johannisthaler Chaussee
U-Bhf Kaulsdorf-Nord
U-Bhf Kottbusser Tor*
U-Bhf Leopoldplatz
U-Bhf Lichtenberg
U-Bhf Neukölln
U-Bhf Osloer Straße
U-Bhf Pankow
U-Bhf Rathaus Neukölln
U-Bhf Rudow
U-Bhf Rathaus Spandau
U-Bhf Walther-Schreiber-Platz
U-Bhf Wilmersdorfer Straße
U-Bhf Wittenau
U-Bhf Zoologischer Garten
(Richtung Ruhleben u. Pankow)

Stand: 1. August 2018

* vorübergehend wegen Bauarbeiten geschlossen

BVG

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts